

Gemeinde Griesstätt

Landkreis Rosenheim



Verein/Antragsteller:

Anschrift:

Tel.-Nr./Mobil:

Haftungsfreistellungserklärung

Anlage zur Anzeige der öffentlichen Veranstaltung nach Art. 19 LStVG
vom zur Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung
de
am von bis

Man verpflichtet sich, die Bundesrepublik Deutschland, das Land Bayern, den Landkreis Rosenheim, die Gemeinde Griesstätt, die Straßenbaubehörde, den Straßenbaulastträger und den Straßen- und Wegeigentümer von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Durchführung der o.g. Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen von Benutzern, Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten.

Außerdem verpflichtet man sich ferner zur Wiedergutmachung aller Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

Es wurde von der Gemeinde Griesstätt darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung meist nicht in einer Vereinshaftpflichtversicherung enthalten ist. Die Gemeinde Griesstätt empfiehlt, zusätzlich eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung für die o.g. Veranstaltung abzuschließen, die alle mit dieser Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt.

Es wurde von der Gemeinde Griesstätt darauf hingewiesen, dass bei einer Veranstaltung ab 200 Personen/ Besuchern ein Antrag auf § 47 VStättV beim Landratsamt Rosenheim zu stellen ist.

Es wurde darüber aufgeklärt, dass - sollte die oben genannte Personenzahl/ Besucherzahl während der Veranstaltung überschritten werden und es zu Vorkommnissen jeglicher Art kommt - auch diesbezüglich die Haftung vollumfänglich beim Veranstalter liegt.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel